

Az.: 7 C 18/15.F

beglaubigte
Abschrift



Verkündet am 19.08.2016

gez.:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

Flurbereinigungsgericht

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -

wegen

Bodenordnungsverfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum
nach § 64 i. V. m. §§ 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer sowie den ehrenamtlichen Richter Grobosch, den ehrenamtlichen Richter Ransch und den ehrenamtlichen Richter Zschommler aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 19. August 2016

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Es wird ein Pauschsatz von 440,00 € zu Lasten des Klägers festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich als Teilnehmer eines Bodenordnungsverfahrens gegen die Erweiterung des Verfahrensgebiets um ein weiteres, ihm gehörendes Flurstück.
- 2 Er ist Eigentümer einer Vielzahl von Grundstücken und Gebäuden in G..... Gemarkung S..... Am 12. September 2003 beantragte er die Zusammenführung seines Gebäudeeigentums mit dem Bodeneigentum an den Flurstücken 310d, 310f und 310g sowie den damaligen Flurstücken 309/1 und 314a der Gemarkung S.... nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG). Da bis 2006 ein freiwilliger Landtausch mit den Bodeneigentümern scheiterte, ordnete der Beklagte mit Beschluss vom 19. Juli 2007 das Bodenordnungsverfahren „LE/B 17, Wirtschaftsgebäude/Gutshof, Gemarkung S...., Stadt G..... Landkreis L.....“ für die Flurstücke 308, 309/1, 310a, 310b, 310c, 310d, 310e, 310f, 310g, 310h, 310i, 310k, 310l, 310m, 310n, 311/1, 311/2, 311/3, 312, 313, 314a, 314b, 323, 324a und 324b der Gemarkung S.... mit einer Fläche von 19,9909 ha an. Der Bodenordnungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt G..... vom 1. September 2007 öffentlich bekanntgemacht und vom 1. bis einschließlich 28. September 2007 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung ausgelegt. Er ist bestandskräftig geworden.

- 3 Nachdem das Flurstück 309/1 in die Flurstücke 309/3 und 309/4 sowie das Flurstück 314a in die Flurstücke 314/1 und 314/2 geteilt und die Flurstücke 314/2 und 309/4 an den Kläger als Eigentümer der aufstehenden Gebäude veräußert worden waren, schied der Beklagte die vom Gebäudeeigentum nicht betroffenen Flurstücke 309/3 und 314/1 mit dem bestandskräftigen Beschluss zur 1. geringfügigen Änderung des Verfahrensgebiets vom 13. März 2014 aus dem Verfahrensgebiet aus und beließ nur die Flurstücke 314/2 und 309/4 in dem danach noch 18,4776 ha großen Verfahrensgebiet.
- 4 Nach Teilung des dem Kläger gehörenden Flurstücks 313 in das Flurstück 313/1 und das von seinem selbstständigen Gebäudeeigentum allein betroffenen Flurstücks 313/2, schied der Beklagte mit dem hier streitigen Beschluss zur 2. geringfügigen Änderung des Verfahrensgebiets vom 17. August 2015 auch das Flurstück 313/1 aus dem Verfahrensgebiet aus. Zugleich bezog er das ebenfalls dem Kläger gehörende und Luftlinie etwa 800 m vom Verfahrensgebiet entfernte Flurstück 257 der Gemarkung S.... in das Verfahrensgebiet ein, um die Landabfindung für einen weichenden Bodeneigentümer zu ermöglichen, wozu eine Teilfläche dieses Flurstücks benötigt wurde. Zudem bezog er das anderen Verfahrensteilnehmern (der Erbengemeinschaft S....) gehörende Nachbarflurstück 258 in das Verfahrensgebiet ein, um Kleinstflächen infolge der Bodenneuordnung zu vermeiden.
- 5 In dem dadurch 19,2655 ha großen Verfahrensgebiet ist der Kläger inzwischen Bodeneigentümer aller Flurstücke, außer dem Flurstück 258 sowie den vier im Bodeneigentum der übrigen Verfahrensteilnehmer stehenden Flurstücken 310d (D.... S....), 310f (R..... T.....), 310i (Erbengemeinschaft S....) und 310g (Gesamthandeigentum aller Verfahrensteilnehmer, Zuwegung für die Flurstücke 310d, 310f, 310i und 310h). Neben selbstständigem Gebäudeeigentum des Klägers auf vielen der ihm gehörenden Flurstücke ist er auch Gebäudeeigentümer nach § 27 LPG-Gesetz einer Traktorengarage auf den Flurstücken 310f (R..... T.....) und 310g (Gesamthandgemeinschaft). Zudem besteht zu seinen Gunsten Gebäudeeigentum nach § 27 LPG-Gesetz am Flurstück 310d (D.... S....), das inzwischen in die Flurstücke 310/27, 310/29 sowie das allein vom Gebäudeeigentum des Klägers betroffene Flurstück 310/28 geteilt ist. Die Flurstücke 310/28 und 310/29 sind - durch

Auflassungsvormerkung gesichert - bereits an den K..... verkauft. Das Flurstück 310i (Erbengemeinschaft S....) ist nicht mit Gebäudeeigentum belastet.

6 Zudem ist inzwischen die Wertermittlung für die Funktionalfläche der Traktorengarage sowie für eine beabsichtigte Zuwegung zum Flurstück 310f (R..... T.....) über das bisherige Zuwegungsflurstück 310g, etwas schräg auch über die Flurstücke 310i (Erbengemeinschaft S....) und 310h (Kläger), bestandskräftig abgeschlossen. Die Wertermittlung für das neu einbezogene Flurstück 257 sowie für ein Wegerecht zum Flurstück 310d (jetzt 310/27, D..... S....), das wegen der Traktorengarage von der Zuwegung über das Flurstück 310g abgeschnitten ist, läuft noch.

7 Am 2. September 2015 erhob der Kläger gegen den Beschluss zur 2. geringfügigen Änderung des Verfahrensgebiets vom 17. August 2015 Widerspruch. Eine Landabfindung zugunsten der in der Vergangenheit teilweise unkooperativen Erbengemeinschaft S.... könne er nicht akzeptieren. Die Einbeziehung weiterer Flächen zu seinen Lasten sei nicht verhandelbar. Das Verfahrensgebiet sei auf das Notwendige zu beschränken, da er in der Mehrzahl der Fälle bereits Boden- und Gebäudeeigentümer sei. Gegen die Entlassung weiterer Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet habe er keine Einwände.

8 Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. September 2015, zugestellt am 22. September 2015, zurück. Unabhängig davon, ob der Kläger dadurch überhaupt beschwert werde, gebe es keine Hinweise für ein unkooperatives Verhalten der Erbengemeinschaft S...., nur unterschiedliche Auffassungen zu Einzelfragen. Eine Geldabfindung gegen den Willen Betroffener scheidet aus, so dass hier eine Landabfindung zwingend sei. Auch eine Minderausweisung von Land könne nur ausnahmsweise erfolgen, wenn dies unvermeidbar sei, was hier nicht zutrefte. Zur Bodenneuordnung bedürfe es daher geeigneter Tauschflächen des Klägers, die er zugunsten weichender Bodeneigentümer einbringen müsse. Er sei als Gebäudeeigentümer Veranlasser und Hauptnutznießer des Verfahrens. Ihm seien zusätzlich zu seiner Einlage die Funktionalflächen von Gebäuden zuzuteilen, was bei ihm eine vorläufige Mehr-, bei allen anderen Teilnehmern aber eine vorläufige Minderzuteilung von Land bewirke, die im

Bodenordnungsplan zu beseitigen sei. Die bisherigen Flächen des Klägers im Verfahrensgebiet seien für eine wertgleiche Landabfindung der Erbengemeinschaft S.... mittels Tausches von Kleinstflächen ungeeignet, das neben dem Flurstück 258 gelegene Flurstück 257 hingegen schon. Ggf. eigne sich das Flurstück 257 auch zur Landabfindung anderer Verfahrensteilnehmer. Die Weigerung des Klägers zur wertgleichen Landabfindung widerspreche der Intention des Gesetzes.

- 9 Der Kläger hat am 22. Oktober 2015 Klage erhoben. Er führt aus, inzwischen Bodeneigentümer der meisten Flächen seiner Gebäude im Verfahrensgebiet zu sein. Wegen inzwischen eingetretener wesentlicher Änderungen sei der Zweck des Bodenordnungsverfahrens entfallen. Die Behauptung des Beklagten, er verhalte sich unkooperativ und sei wesentlicher Nutznießer der Bodenordnung, treffe nicht zu. Er müsse es nicht hinnehmen, dass trotz Zwecklosigkeit des Bodenordnungsverfahrens weitere seiner Flurstücke einbezogen würden, die er dann womöglich verliere. Es sei bereits mit dem von ihm bisher eingebrachten Grundbesitz möglich, die übrigen Teilnehmer durch Land abzufinden. Der Einbeziehung weiterer, ihm gehörender, aber weit abseits des Verfahrensgebiets liegender Grundstücke bedürfe es daher nicht.
- 10 Der Kläger beantragt,

den Beschluss des Beklagten zur 2. geringfügigen Änderung des Verfahrensgebiets im Bodenordnungsverfahren „LE/B17, Wirtschaftsgebäude/Gutshof, Gemarkung S..., Stadt G..... Landkreis L.....“ vom 17. August 2015 und den Widerspruchsbescheid vom 15. September 2015 aufzuheben.
- 11 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.
- 12 Er hält an der Begründung des Widerspruchsbescheids fest und vertieft sie.
- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (ein Band) sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (drei Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Klage ist unbegründet.
- 15 Der Beschluss des Beklagten zur 2. geringfügigen Änderung des Verfahrensgebiets vom 17. August 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. September 2015 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 60 LwAnpG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für die Erweiterung des Verfahrensgebietes liegen vor (§ 3 und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 FlurbG).
- 16 1. Formelle Fehler der angefochtenen Gebietsänderung sind nicht ersichtlich. Insbesondere durfte der Beklagte die Erweiterung des Verfahrensgebiets ohne erneute öffentliche Bekanntmachung nur durch Mitteilung des Beschlusses gegenüber den beteiligten Grundstückseigentümern anordnen, weil die Änderung nur geringfügig ist (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 8 Abs. 1 FlurbG). Die Fläche des Verfahrensgebiets erhöht sich infolge der Änderung um weniger als 5 %. Auch sonst ist nicht erkennbar, dass die Gebietsänderung so wesentlich ist, dass es des Bekanntmachungsverfahrens gemäß den §§ 4 bis 6 FlurbG bedurfte (vgl. zur Beurteilung der Geringfügigkeit einer Gebietsänderung: BVerwG, Beschl. v. 23. September 2004 - 10 B 8.04 -, juris Rn. 5, und Urt. v. 16. April 1971 - IV C 36.68 -, juris Rn. 13/14). Ausgeschlossen wurde nur der das übrige Verfahrensgebiet nicht betreffende Teil des ehemaligen Flurstücks 313 nachdem dieser Teil als eigenständiges Flurstück 313/1 angelegt worden war (vgl. zur Notwendigkeit gemäß § 7 Abs. 2 FlurbG, nur ganze Flurstücke einzubeziehen und auszuscheiden: BayVGH, Urt. v. 2. Juli 2013 - 13 A 12.1659 -, juris Rn. 26; VGH BW, Urt. v. 24. Juni 2013 - 7 S 3362/11 -, juris Rn. 63), während die neu einbezogenen Flurstücke 257 und 258 den bisherigen Verfahrensteilnehmern gehören und nur der Gewinnung geeigneten Tauschlandes unter ihnen dienen sollen. Anhaltspunkte für weitergehende Wirkungen der Gebietsänderung gibt es nicht.
- 17 2. Materiell ist die Erweiterung des Verfahrensgebiets ebenfalls nicht zu beanstanden.
- 18 Die Festlegung des Verfahrensgebiets gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist eine Ermessensentscheidung, die sich am Zweck des

Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zu orientieren hat, die sachenrechtlichen Konflikte, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind, durch Schaffung BGB-konformer Rechtsverhältnisse zu lösen (vgl. § 3 LwAnpG). Insbesondere sollen die durch die Aufspaltung von Gebäude- und Grundeigentum bedingten Investitionshindernisse für ländlichen Grundbesitz unter Beachtung der Interessen der Beteiligten (vgl. § 53 Abs. 1 LwAnpG) beseitigt werden. Dazu hat die Flurneuordnungsbehörde einen weitreichenden Neuordnungsauftrag, der eine über die eigentliche Zusammenführung von Gebäude- und Grundeigentum hinausgehende Verfahrensgebietsbegrenzung zulässt und die Einbeziehung auch solcher Grundstücke ermöglicht, die zwar für sich die Voraussetzungen des § 64 LwAnpG nicht erfüllen, ohne die aber eine sinnvolle Lösung des sachenrechtlichen Konflikts nicht zu erreichen wäre. Der Einleitungsbeschluss, mit dem das Verfahrensgebiet festgelegt wird (vgl. § 2 Abs. 1 FlurbG), ist wegen des weitreichenden Neuordnungsauftrags erst dann rechtswidrig, wenn er erkennbar nicht auf eine Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Bodenordnung und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte zurückgeht oder wenn er gänzlich ungeeignet ist, eine sachgerechte Bodenordnung zu fördern (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juli 2002 - 9 C 1.02 -, juris Rn. 25 bis 27). Daran ist auch die Entscheidung über eine nachträgliche Erweiterung des Verfahrensgebiets zu messen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 2. Juli 2010 - F 7 D 7/07 -, juris Rn. 21/22).

- 19 Danach hat der Beklagte sein Ermessen hier fehlerfrei ausgeübt (vgl. § 114 VwGO). Gegen das Ausscheiden des Flurstücks 313/1 aus dem Verfahrensgebiet wendet sich der Kläger nicht. Ermessensfehler sind insofern auch nicht ersichtlich. Soweit er der Erweiterung des Verfahrensgebiets um die Flurstücke 257 und 258 entgegen tritt, gilt nichts anderes. Insbesondere ist das Bodenordnungsverfahren nicht zwecklos geworden. Wegen des fortbestehenden Gebäudeeigentums des Klägers an der Traktorengarage auf den nicht bzw. nicht allein ihm gehörenden Flurstücken 310f und 310g ist das Verfahren weiterhin erforderlich, um den daraus resultierenden sachenrechtlichen Konflikt zu lösen. Die Gebietserweiterung um die Flurstücke 257 und 258 ist zudem weder gänzlich ungeeignet, eine sachgerechte Bodenordnung zur Lösung dieses Konflikts zu fördern, noch ist erkennbar, dass der Beklagte bei der Gebietserweiterung nicht alle für einen größtmöglichen Erfolg der Bodenordnung und

für die Beteiligten, insbesondere den Kläger, bedeutsamen Gesichtspunkte abgewogen haben könnte.

- 20 Gemäß § 58 LwAnpG muss jeder Teilnehmer für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch wertgleiches Land abgefunden werden, während eine Abfindung in Geld ohne seine Zustimmung ausgeschlossen ist, es sei denn, die Geldabfindung beruht auf einer unvermeidbaren Minderausweisung von Tauschland entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG. Zuvor muss die Behörde jedoch alle technisch möglichen und zweckmäßigen Planungen - sogar unter Inkaufnahme von Abstrichen am Zielerreichungsgrad - vornehmen, die eine Minderausweisung verhindern, ggf. durch Zuteilung von Grundstücken höherer Wertklassen oder durch eine Verbesserung der Lage der Gesamtzuteilung. Dem Einzelnen darf eine Minderabfindung in Land gegen seinen Willen nur dann zugewiesen werden, wenn die bei der Gestaltung des Neuordnungsgebietes zu wahren Interessen der Mehrheit der Beteiligten an einer zweckvollen Neuordnung eine andere Lösung nicht zulassen oder erheblich erschweren (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2014 - 9 C 11.13 -, juris Rn. 18 ff., insbes. Rn. 33).
- 21 Dies zugrunde gelegt ist hier die zwecks Gewinnung wertgleichen Tauschlandes vorgenommene Gebietserweiterung nicht gänzlich ungeeignet, der Maßgabe des § 58 LwAnpG zu entsprechen und ein Scheitern der Bodenordnung oder zumindest eine Minderabfindung in Land zu verhindern, mithin eine sachgerechte Bodenordnung zu fördern. Mit den Flurstücken 257 und 258 wird geeignetes Tauschland in das Verfahrensgebiet einbezogen, jedenfalls für das Verhältnis des Klägers zur Erbengemeinschaft S...., soweit deren Gesamthand Eigentum am Flurstück 310g dem Gebäudeeigentum des Klägers an der Traktorengarage weichen muss oder umgekehrt. Beide Flurstücke liegen unmittelbar nebeneinander, so dass keine Zersplitterung ländlichen Grundbesitzes droht, die bei der Bodenordnung gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 FlurbG ebenso wie bei der Flurbereinigung zu vermeiden ist. Unerheblich ist, dass die Flurstücke 257 und 258 nicht unmittelbar an das bisherige Verfahrensgebiet grenzen, sondern in derselben Gemarkung etwa 800 m Luftlinie entfernt liegen. Denn das Verfahrensgebiet muss nicht zusammenhängen. Es kann auch Exklaven umfassen, wenn deren Einbeziehung

dem Zweck des Bodenordnungsverfahrens dient (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. Januar 1987 - 5 B 30.85 -, juris Rn. 12).

- 22 Angesichts der grundsätzlichen Eignung der Flurstücke 257 und 258 für eine wertgleiche Landabfindung der Erbengemeinschaft S.... wäre ihre Einbeziehung in das Verfahrensgebiet selbst dann nicht gänzlich ungeeignet, eine sachgerechte Bodenordnung zu fördern, wenn bereits das bisherige Verfahrensgebiet eine ausreichende Landabfindung der Erbengemeinschaft ermöglichen würde, wie der Kläger behauptet. Denn darüber, welche Flurstücke des Verfahrensgebiets tatsächlich zur wertgleichen Landabfindung herangezogen werden, ist erst bei der Aufstellung des Bodenordnungsplans (§ 59 LwAnpG) zu entscheiden, so dass die Einbeziehung zusätzlicher geeigneter Tauschflächen ins Verfahrensgebiet nur die Entscheidungsbasis für einen größtmöglichen Erfolg der Bodenordnung erweitert und damit für eine sachgerechte Bodenordnung grundsätzlich förderlich ist. Weitere, insbesondere für den Kläger bedeutsame und deshalb vom Beklagten bei der Gebietserweiterung abzuwägende Gesichtspunkte, die dagegen sprechen könnten, die neuen Flurstücke einzubeziehen oder an ihrer Stelle nur die Flurstücke im bisherigen Verfahrensgebiet für eine wertgleichen Landabfindung heranzuziehen, sind hingegen nicht ersichtlich. Dergleichen trägt der Kläger auch nicht vor.
- 23 Abgesehen davon hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, weshalb er die Flurstücke des Klägers im bisherigen Verfahrensgebiet zur wertgleichen Landabfindung der Erbengemeinschaft S.... für weniger geeignet hält, was durch die aktenkundigen Karten und Luftbilder bestätigt wird. Um eine weitere Zersplitterung ländlichen Grundbesitzes durch Zuordnung isolierter Kleinstflächen an die Erbengemeinschaft zu vermeiden, müsste ihr entlang der Grenzen ihres Flurstücks 310i geeignetes Tauschland zur Verfügung gestellt werden. An der Westgrenze des Flurstücks 310i ist dies jedoch wegen der dortigen baulichen Gegebenheiten nur schwer möglich, wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, während sich an der Nordgrenze des Flurstücks 310i die H....straße, an der Ostgrenze das Zuwegungsflurstück 310g der Gesamthandgemeinschaft sowie an der Südgrenze das Flurstück 310f von R..... T..... befindet, von dem die Erbengemeinschaft nur dann Tauschland erhalten könnte, wenn wiederum Herr T..... an anderer Stelle geeignetes Tauschland erhielte. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn der

Beklagte in Ausübung seines Ermessens zusätzliches geeignetes Tauschland in das Verfahrensgebiet einbezieht, bei dem derartige Schwierigkeiten für eine wertgleichen Landabfindung der Erbengemeinschaft nicht bestehen.

- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO, die Erhebung des Auslagenpauschsatzes und die Anordnung der Gebührenpflicht auf § 60 LwAnpG, § 147 Abs. 1 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Tischer

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 29.09.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht